

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern  
hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 02. Dezember 1978 in M, an der teilgenommen haben

Hans Wolfsteiner (Vorsitzender)  
Wilhelm Rauchalles (Jur. Beisitzer)  
Alfons Mark (Jur. Beisitzer)  
Ilona Erhardt (Laienbeisitzerin)  
Dr. Gerd Völlinger (Laienbeisitzer)

in der Sache

Berufung des CSU Bezirksvorstandes M und Berufung des Herrn S gegen die Entscheidung des Parteischiedsgerichts der CSU in M vom 21. April 1978 in Sachen Ausschlußantrag gegen S aufgrund mündlicher Verhandlung vom 02. Dezember 1978 folgende

### **Entscheidung**

erlassen

- I. Die Berufung des Herrn S gegen die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichtes der CSU in M vom 21.04.1978 wird zurückgewiesen.
- II. Die Berufung des Bezirksverbandes der CSU in M wird zurückgewiesen, soweit mit ihr der Antrag auf Parteiausschluß weiterverfolgt wird.
- III. Der Beschluß des Bezirksschiedsgerichtes, Herrn S die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf die Dauer von 12 Monaten abzuerkennen, wird aufgehoben. Herrn S wird die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf die Dauer von fünf Jahren aberkannt.

### **Tatbestand**

Auf Antrag des Vorstandes des Bezirksverbandes M der Christlich-Sozialen Union in Bayern hat das Bezirksschiedsgericht der CSU in M am 21. April 1978 folgende Entscheidung erlassen:

- I. Der Antrag des Bezirksvorstandes der CSU in M vom 17. Januar 1977 auf Ausschluß des Mitgliedes S wird zurückgewiesen.

- II. S wird aller Parteiämter, soweit er solche noch inne hat, enthoben, § 48 Abs. 2 Buchst. b der Satzung der CSU in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Buchst. b SchGO.
- III. S wird die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf die Dauer von 12 Monaten ab Rechtskraft dieses Beschlusses aberkannt, § 48 Abs. 2 Buchst. c der Satzung, der CSU in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Buchst. b Schiedsgerichtsordnung.

Auf die der Entscheidung beigegebene schriftliche Begründung wird verwiesen.

Der von der Entscheidung betroffene Herr S hat gegen die ihm am 28.04.1978 zugegangene Entscheidung mit Schreiben vom 07.05.1978, eingegangen beim Bezirksschiedsgericht M am 10.05.1978, Berufung zum Landesschiedsgericht eingelegt und beantragt,

den Antrag des Bezirksvorstandes der CSU in M vom 13.01.1977 gänzlich abzuweisen.

Auch der Vorstand des Bezirksverbandes M der CSU hat mit Schreiben vom 28.04.1978 - eingegangen beim Bezirksschiedsgericht am 02.05.1978 - gegen die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts Berufung eingelegt und beantragt,

den Berufungsgegner aus der Partei auszuschließen.

Der betroffene S hat gegen die tatsächlichen Feststellungen des Bezirksschiedsgerichtes nur insofern Einwendungen erhoben, als das Bezirksschiedsgericht den Aussagen der von ihm vernommenen Zeugin H Glauben geschenkt hat. Er bestreitet, versucht zu haben, Frau H das Versprechen abzunehmen, ihn bei den nächsten Vorstandswahlen zu wählen und einen Zusammenhang zwischen einem solchen Versprechen und der damals anstehenden Entscheidung über die von der Zeugin und ihrem Ehemann gestellten Aufnahmeanträge hergestellt zu haben. Im übrigen verweist der Betroffene auf seine erheblichen Verdienste für die Partei sowie darauf, daß sich Parteimitglieder ebenso verhalten hätten wie er, ohne daß deshalb Ordnungsmaßnahmen gegen sie ergriffen worden wären. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Betroffenen wird auf seinen Berufungsschriftsatz, auf seinen Schriftsatz vom 08.07.1978 und auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht verwiesen.

Der Vorstand des Bezirksverbandes M rügt die rechtliche Würdigung des Verhaltens des Antragsgegners durch das Erstgericht. Er erhebt zwar keine Einwendungen, soweit das Bezirksschiedsgericht den Sachverhalt nicht als Ordnungsverstoß wertet; der vom Bezirksschiedsgericht als Ordnungsverstoß erkannte Sachverhalt rechtfertigt seiner Auffassung nach aber insgesamt den beantragten Parteiausschluß.

Das Landesschiedsgericht hat in der mündlichen Verhandlung den antragstellenden Bezirksvorstand und den Betroffenen gehört. Es hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin H und des Zeugen H[1]. Wegen deren Aussagen wird auf die Verhandlungsniederschrift verwiesen. Das Landesschiedsgericht hat außerdem Einsicht genommen in die schriftlichen Unterlagen, die dem Antrag des Bezirksverbands M vom 17.01.1977 beigelegt sind.

## Entscheidungsgründe

### I.

Beide Berufungen sind zulässig und form- und fristgerecht eingelegt.

### II.

Die vom Bezirksschiedsgericht zu Punkt II. 1 c seiner Entscheidung getroffenen tatsächlichen Feststellungen haben sich in der Beweisaufnahme im vollen Umfange bestätigt. Die Aussagen der vom Landesschiedsgericht erneut vernommenen Zeugin H erscheinen dem Landesschiedsgericht uneingeschränkt glaubwürdig. Sie sind auch durch den erstmals vernommenen Ehemann der Zeugin in ihrer Richtigkeit bestätigt worden. Schließlich widerspricht die Schilderung der Zeugin H auch nicht dem Bild von der Persönlichkeit des Betroffenen, wie es sich dem Landesschiedsgericht aufgrund des persönlichen Eindrucks von dem Betroffenen in der mündlichen Verhandlung darstellt. Der Betroffene konnte die Aussagen der Zeugen in ihrer Glaubwürdigkeit nicht erschüttern; selbst wenn sich einzelne von der Zeugin H gemachte Zeitangaben als irrig erweisen sollten - Anhaltspunkte dafür bestehen allerdings nicht, der Betroffene hat zwar angekündigt, er werde später einen Gegenbeweis führen, Beweismittel aber nicht angeboten -, würde das angesichts der seither vergangenen Zeit den wesentlichen Aussagegehalt im übrigen in seiner Glaubwürdigkeit nicht beeinträchtigen.

### III.

Auch die vom Bezirksschiedsgericht vorgenommene rechtliche Bewertung des Sachverhaltes erweist sich im wesentlichen als zutreffend, wenn das Landesschiedsgericht auch die einzelnen Verstöße gegen die Ordnung der Partei und das Gesamtverhalten des Betroffenen in ihrem Gewicht zum Teil anders würdigt, als das Bezirksschiedsgericht. Insbesondere ist die Feststellung des Bezirksschiedsgerichtes zutreffend, daß weder die einzelnen Ordnungsverstöße noch eine Gesamtwürdigung den Ausschluß des Betroffenen aus der Partei rechtfertigen. Im einzelnen hat das Landesschiedsgericht die gegen den Betroffenen erhobenen Vorwürfe wie folgt bewertet:

a) Der Vorwurf der "Fraktionsbildung" (Abschn. II 1 a der Entscheidung des Bezirksschiedsgerichtes):

Das Verbot, eine Fraktion zu bilden, wie es insbesondere für die marxistisch-leninistischen Parteien typisch ist, gehört nicht zur satzungsmäßigen Ordnung der Christlich-Sozialen Union in Bayern. Die Bildung von Gruppierungen innerhalb der Partei ist daher als solche kein Ordnungsverstoß. Ordnungswidrig kann aber das Verhalten einer solchen Gruppierung sein; wenn es gerade Zweck einer solchen Gruppierung ist, Ziele zu verfolgen oder Methoden zu benutzen, die gegen die satzungsmäßigen Ziele oder die Ordnung der Partei verstoßen, so ist auch bereits die Bildung der Gruppierung selbst ordnungswidrig. In dem Umstand, daß in der sogenannten "Freundesgruppe S" Wahlabsprachen getroffen werden sollten, sieht das Landesschiedsgericht noch keinen Ordnungsverstoß. Das Landesschiedsgericht entnimmt aber aus der Einladung zu einer Jahreshauptversammlung der "Freundesgruppe S" vom 17. März 1975 - mag diese infolge der Intervention eines anderen Parteimitgliedes dann auch nicht versandt worden sein -, daß die "Freundesgruppe S" nach den Intentionen des Betroffenen in einer Art und Weise agieren sollte, die die Ordnung der Partei durch den bewußten Aufbau von Freund/Feind-Positionen ("potentielle und reale Gegner in unserer Gruppe - Ausschlüsse aus unserer Gruppe") und durch die gezielte Beschimpfung und Verleumdung sogenannter Gegner (Vorwurf des Intrigierens) erheblich stören mußte. Insofern liegt auch bereits in der Gründung einer solchen Gruppe ein Ordnungsverstoß, der sich, mag er auch für sich allein nicht bedeutend sein, insgesamt in das Bild der Aktivitäten des Betroffenen fügt, die Gegenstand dieses Verfahrens sind.

b) Verwendung von CSU-Kopfbögen zu scherzhaften Erklärungen oder zur Abfassung von privaten Verträgen (II. 1 b der Entscheidung des Bezirksschiedsgerichtes):

Das Landesschiedsgericht hat diesem Punkt in Anbetracht des Gewichtes anderer Vorwürfe nur untergeordnete Bedeutung beigemessen.

c) Verhalten gegenüber der Zeugin H und deren Ehemann (II. 1 c der Entscheidung des Bezirksschiedsgerichtes):

Das Landesschiedsgericht sieht in dem Verhalten des Betroffenen gegenüber der Zeugin H und ihrem Ehemann einen sehr schwerwiegenden Verstoß nicht nur gegen die Ordnung der Partei, sondern auch gegen ihre politischen Grundsätze. Nach der Präambel zum Grundsatzprogramm von 1976 ist die Christlich-Soziale Union eine Partei, in der Bürger aller sozialen Schichten und gesellschaftlichen Gruppen zusammenarbeiten. Aufnahmen in die Partei davon abhängig zu machen, daß der Erwerber bestimmte Personen unterstützt, widerspricht diesen Grundsätzen. Das Verhalten des Betroffenen hat der Partei auch Schaden zugefügt, indem es das Ansehen der Partei in den Augen der Zeugen H, aber auch in den Augen aller anderen Personen, die von diesem Vorfall erfahren haben, herabgesetzt hat. Die beitriftswilligen Zeugen und erst recht Dritte mußten von der CSU den Eindruck gewinnen, als ob Wahlnötigung zu den dort üblichen Mitteln innerparteilicher und erst recht außengerichteter Politik gehöre. Ein schädlicher Ordnungsverstoß liegt selbst dann vor, wenn der Betroffene die Drohungen - was allerdings nicht dem Eindruck des Landesschiedsgerichts entspricht - nicht ernst gemeint haben sollte; es genügt völlig, daß sie vom Gegenüber ernst genommen werden konnten und dort für die Partei schädlichen schlechten Eindruck gemacht haben.

d) Ziel und Diktion der vom Betroffenen versandten Rundschreiben (II. 1 e der Entscheidung des Bezirksschiedsgerichtes):

Der Betroffene hat in Rundschreiben, die er in seiner Eigenschaft als Ortsvorsitzender an die Mitglieder des Ortsvorstandes oder an alle Mitglieder des Ortsverbandes M 23 a gerichtet hat, u.a. folgende Äußerungen gemacht:

"...an der Behinderung der idealistischen Arbeit unserer aktivsten Mitglieder durch widerliche und hinterfotzige Intrigen seitens vorerst ungenannter "Persönlichkeiten" unseres Kreisverbandes ... Heute werden diese Mitglieder angefeindet, diffamiert und mit Intrigen konfrontiert." (An die Mitglieder des Ortsvorstandes vom 18.05.1976)

"... Ortshauptversammlung abgehalten, zu der aber erfreulicherweise ausnahmsweise einmal alle vier Mandatsträger anwesend waren. Vermißt wurden unsere besonders aktiven Mitglieder, wie so oft, die sich bisher allerdings nur dadurch hervortaten, daß sie Buh-Rufe tätigten oder durch Intrigen glänzten. ... Ich darf heute schon die Prognose abgeben, daß diese Leute bei den nächsten Ortsvorstandswahlen sicherlich wieder die eifrigsten Schreier und Hetzer sein werden ... Daraus ist zu schließen, daß gewisse Mitglieder zwar intrigieren, schreien, hetzen, im Untergrund agitieren und coram publicum auch gute Polemiker sind ... Worum mag es diesen Herrschaften dann wohl gehen? ... Gegen Mitglieder des Ortsvorstandes laufen Intrigen, die jeglichen sachlichen Hintergrunds entbehren und nur dem Zwecke dienen, einige zu aktive und für die Intriganten unliebsame Personen aus dem politischen Geschehen zu entfernen. ... Glauben "unverstandene und vor allem falsch informierte" Eltern, die Tätigkeiten ihrer Söhne und Töchter... durch "charakterlose" und oft nur noch erbärmlich wirkende Versuche, sabotieren zu müssen." (An alle Mitglieder des Ortsverbandes vom 25.05.1976).

"Die Majorität der Mitglieder besann sich gegenüber letzten kleinkarierten Querulanten ... Reinigungsaktion des Ortsvorstandes ..., der erstmals in seiner Geschichte ohne Rücksicht auf Delegiertenverluste den Ortsverband "gereinigt" hat. Mitglieder, die zwar immer (vor allem bei Neuwahlen) an der Spitze der aggressionsbesessenen, provokanten und querulierenden Sinnlosopposition standen...

(An alle Mitglieder des Ortsverbandes vom 23.06.1976).

"Wenn es aber Menschen in unserem OV gibt, die ...nicht jede Mitarbeit anbieten, dafür jedoch in anderen Ortsverbänden oder Organisationen tätig

werden, so glaube ich, überschreitet man hier das absolute Maß des guten Geschmacks, um nicht schärfere Wendungen zu gebrauchen. Wenn es sich bei diesen Menschen aber noch um "Mandatsträger" ... oder um Personen, die hier immer das große Sagen haben wollen und die nur einen großen "Schnabel" bei den Ortsvorstandsneuwahlen machen, sonst aber absolut nichts leisten ... .Es wäre auch unter dem Niveau dieses Vorstandes, würde man diesen Personen auch nur die geringste Aufmerksamkeit schenken oder sich länger als diese zwei Zeilen mit diesen befassen. Sie sollten jedoch wissen, daß sie in einer anderen Partei (der Proleten, Pöbler und Schreier) besser aufgehoben wären."

(An alle Mitglieder des Ortsverbandes vom 06.10.1976).

"Die ... Entscheidung des Bezirksvorstandes ist ein Skandal, der in der Geschichte der CSU einmalig sein dürfte. ... Wenn ein Nichtmitglied wie K durch seine miesen Intrigen erreicht, weil er zu feige ist ... kann morgen ein Kommunist, dem mein Gesicht nicht gefällt, ebenfalls lügnerische und unwahre, nicht zutreffende Vorwürfe vor dem Bezirksvorstand gegen mich erheben! ... Wer das behauptet, ist ein Lügner. ... Sind wir in einer demokratischen Partei oder in einer Maulkorbpartei?... Ich habe in dieser ... Sitzung von feige, Kreaturen und Vasallen gesprochen ... Wer dann das Gegenteil behauptet, ist für mich ein Lügner. ... von ganz "miesen und dreckigen" Denunzianten!

...wollen wir weiter mit diesen Spitzeln und Denunzianten ... zusammenarbeiten? ... Einige Herren, die wegen Inaktivität, ja Faulheit, oder wegen Disqualifikation nicht mehr in den Vorstand kommen sollten, mußten in die Offensive gegen mich gehen, aber nicht ehrlich und offen, sondern hintenrum und feige!..." (An Mitglieder des Ortsvorstandes 23 a vom 30.11.1976).

Mit solcher öffentlicher Beschimpfung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern hat der Betroffene nach Auffassung des Landesschiedsgerichts einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Ordnung der Partei begangen. Parteimitglieder haben sich untereinander und die Partei hat Nichtmitgliedern mit jenem Mindestmaß an Höflichkeit und menschlicher Achtung gegenüber zu treten, die für ein gedeihliches Zusammenleben unerlässlich ist. Mit diesen Mindestanforderungen sind die Rundschreiben des Betroffenen, in denen Formalbeleidigungen und verächtliche Wendungen nur so aufeinandergehäuft sind, nicht vereinbar. Selbst wenn der Betroffene in der Sache recht gehabt hätte, wäre die Form, in der er sich geäußert hat, noch immer unerträglich. Der Betroffene hat durch solche Äußerungen der Partei auch erheblichen Schaden zugefügt. In den Augen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern muß das Ansehen der Partei, in der ein Ortsvorsitzender mit derartigen Ausdrücken um sich wirft, erheblich leiden. Ehrenwerte und anständige Mitglieder, die - was ihr gutes Recht ist - sich persönlich nicht so sehr engagieren wollten,

mußten sich durch die Rundschreiben des Betroffenen diffamiert und aus der Partei hinausgedrängt sehen, obwohl doch die CSU selbstverständlich auch für solche Mitglieder offensteht, die ihrer Sympathie für die politischen Ziele der CSU durch ihren Beitritt Ausdruck geben, aber zu einer öffentlichen Demonstration auf der Straße weniger geneigt sind.

Das Landesschiedsgericht hat diesen verächtlichen Umgang mit treuen und anständigen Mitgliedern der CSU - das Verhalten des Betroffenen gegenüber den Zeugen H paßt nahtlos in dieses Bild für so schwerwiegend und den dadurch verursachten Schaden als so erheblich angesehen, daß es den Ausschluß des Betroffenen wegen dieser Vorgänge erwogen hat. Wenn sich das Landesschiedsgericht dennoch mit einer Ordnungsmaßnahme begnügt hat, so allein deshalb, weil es sich um Aktivitäten handelt, die der Betroffene nur entfalten kann, wenn er ein Parteiamt inne hat. Deshalb hat es das Landesschiedsgericht für eine ausreichende Sanktion angesehen, den Betroffenen von Parteiämtern fernzuhalten und die Entfernung aus der Partei selbst nicht für erforderlich gehalten.

e) Schreiben des Herrn S vom 13.01.1977 (Abschn. II. 1 i der Entscheidung des Bezirksschiedsgerichtes):

Sieht man mit dem Bezirksschiedsgericht in der Versendung des Schreibens vom 13.01.1977 einen Ordnungsverstoß, so ist er doch jedenfalls so geringfügig, daß er gegenüber den anderen Verstößen gegen die Parteiordnung nicht nennenswert ins Gewicht fällt.

#### IV.

Bei der Entscheidung, welche Ordnungsmaßnahmen gegen den Betroffenen zu verhängen seien, konnte sich das Landesschiedsgericht der verhältnismäßig milden Beurteilung des Bezirksschiedsgerichtes nicht anschließen. Wie bereits dargelegt, hat das Landesschiedsgericht ernstlich den Ausschluß des Betroffenen aus der Partei erwogen und sich mit einer Ordnungsmaßnahme nur deshalb begnügt, weil der Betroffene die Ordnungsverstöße nur als Inhaber eines Parteiambtes begehen konnte. Das Landesschiedsgericht hält es aber für untragbar, daß jemand namens der Christlich-Sozialen Union als Träger eines Parteiambtes der Öffentlichkeit gegenüber tritt, der, wie Herr S in seinem mündlichen Vortrag selbst dargelegt hat, schuldhaft oder vielleicht zum Teil auch aus Ungeschick, eine ununterbrochene breite Spur von unliebsamen Vorfällen, zumindest mißverständlichem Auftreten, beleidigender Äußerungen, von Streit und Mißgunst hinter sich herzieht. Demgegenüber konnten die erheblichen Verdienste, deren sich der Betroffene rühmt und die das Landesschiedsgericht als zutreffend unterstellt hat, nicht maßgeblich ins Gewicht fallen. Wer als Ortsvorsitzender Mitgliedern, werdenden Mitgliedern und Nichtmitgliedern so gegenüber tritt, wie es der Betroffene getan hat, kann den Verlust an Ansehen, den die Partei dadurch gerade bei den vernünftigen, gutwilligen, verantwortungsvollen und gerecht denkenden Staatsbürgern, an denen ihr in erster Linie gelegen ist, erleidet, auch durch noch so große Verdienste nicht wettmachen. Bei der Bemessung der Dauer der Sperrfrist konnte das Landesschiedsgericht nicht übersehen, daß dem Betroffenen jede Einsicht in diese Situation fehlt. Das Landesschiedsgericht muß davon ausgehen, daß der Betroffene, wird ihm das nicht untersagt, sich unverzüglich erneut um ein Parteiamt bewerben wird,

sondern daß er auch, würde er gewählt, das Amt unverändert im gleichen Stil ausüben würde, der zu diesem Verfahren Anlaß gegeben hat. Dem konnte nur durch eine entsprechend lange Bemessung der Sperrfrist begegnet werden. Das Landesschiedsgericht hofft, daß der Betroffene bis zu deren Ende soviel an Einsicht gewinnt, das er wieder Parteiämter ausüben kann.

V.

Rechtsmittel sind gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes nicht gegeben.